

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 66 1275



Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	GE/1984
Datum: 8. MAI 1984	
Zl. 63/84	Verteilt 1984-05-09
GZ.431/84	

St. Schanzl

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung
Franz-Josefs-Kai 7-9
1010 W I E N

Zu GZ. 10 044/48-1.1/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinargesetz geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag gibt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz geändert wird, die nachfolgende

Stellungnahme

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen davon der Kanzlei des Herrn Präsidenten des Nationalrates.

1 Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag verweist vorsorglich auf seine Stellungnahme vom 31. Dezember 1982 zu GZ. 10 044/13-1.1/82 und hält diese vollinhaltlich aufrecht. Da eine umfassende Neugestaltung des Herresdisziplinarrechtes vorbereitet wird, ersucht daher der Österreichische Rechtsanwaltkammertag, dabei seine Stellungnahme vom 31. Dezember 1982 zu beachten.

2 Das Heeresdisziplinargesetz hat seine wesentliche Aufgabe in der Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin und in der Ahndung von Verstößen dagegen, soferne mit Ordnungs-

- 2 -

und Disziplinarstrafen noch das Auslangen gefunden werden kann. Es widerstreitet nun der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung, wenn Offiziere mit Disziplinarhaft, ja sogar mit Disziplinararrest bestraft werden können, weil ein mit Disziplinarhaft, bzw. Disziplinararrest bestrafter Offizier nicht mehr Vorbild der Wehrpflichtigen ist. Reichen also bei Verstößen gegen Dienst- und Standespflichten durch Offiziere die Disziplinarstrafen zu § 72 (1) a, b, c, d nicht aus, dann ist mit Ausschließung von der Beförderung, bzw. mit Degradierung vorzugehen. Die strengere Ahndung von Heeresangehörigen im Offiziersrange, die ihre Dienst- und Standespflichten verletzen, ist sachlich aus dem Zwecke des Gesetzes heraus gerechtfertigt und verstößt demnach nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

3 Soweit zu einzelnen Paragraphen keine Ausführungen erfolgen, besteht zu den Inhalten dieser Paragraphe kein Einwand.

4 Zu § 13 (2): Bei Berücksichtigung unserer Ausführungen zu Pkt. 2 erscheint bereits die Verhängung der Ordnungshaft über Offiziere bedenklich. Da die Ordnungshaft jedoch noch keine Disziplinarstrafe ist, kann diese Bestimmung gerade noch in Kauf genommen werden.

Zu § 39 (3): Zum besseren Verständnis und im Sinne einer anzustrebenden guten Gesetzessprache sollte auch dieser "Schlangensatz" in mehrere Sätze aufgeteilt werden. Z.B.: Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen. Die Bestellung hat aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere, der zeitverpflichteten Soldaten und der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich

- 3 -

der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, zu erfolgen. Hierbei ist auf die Eignung und die dienstrechliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse, sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) Bedacht zu nehmen.

Zu § 40 (5) (6): Auch hier ist eine sprachliche Besserfassung anzustreben.

Zu § 64 (3): Der letzte Satz sollte zur Klarstellung lauten: Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tage der dem Betroffenen zugestellten Entscheidung der Disziplinarkommission.

Zu § 72 (1): Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Pkt. 2.

Dem Absatz 1 ist demnach eine Ziffer 3 anzufügen: Bei Offizieren die in Ziffer 1 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest.

Wien, am 2. März 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

SCHUPPICH
Präsident